

MARKT FLOSS

LANDKREIS NEUSTADT A.D. WALDNAAB

REGION OBERPFALZ-NORD

BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN– ÄNDERUNG NR. 17
„PHOTOVOLTAIK HOHE TRAT“

SONDERGEBIET §11 BAUNVO

mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

VORENTWURF	20.07.2023
ENTWURF	26.11.2023
FESTSTELLUNG	10.04.2025
GENEHMIGTE PLANFASSUNG	---'---'---

Auftraggeber:

HESTA UMWELTSTROM GMBH | ERZEUGUNG UND VERMARKTUNG
WEIKERSMÜHLE 1 A | 92685 FLOSS

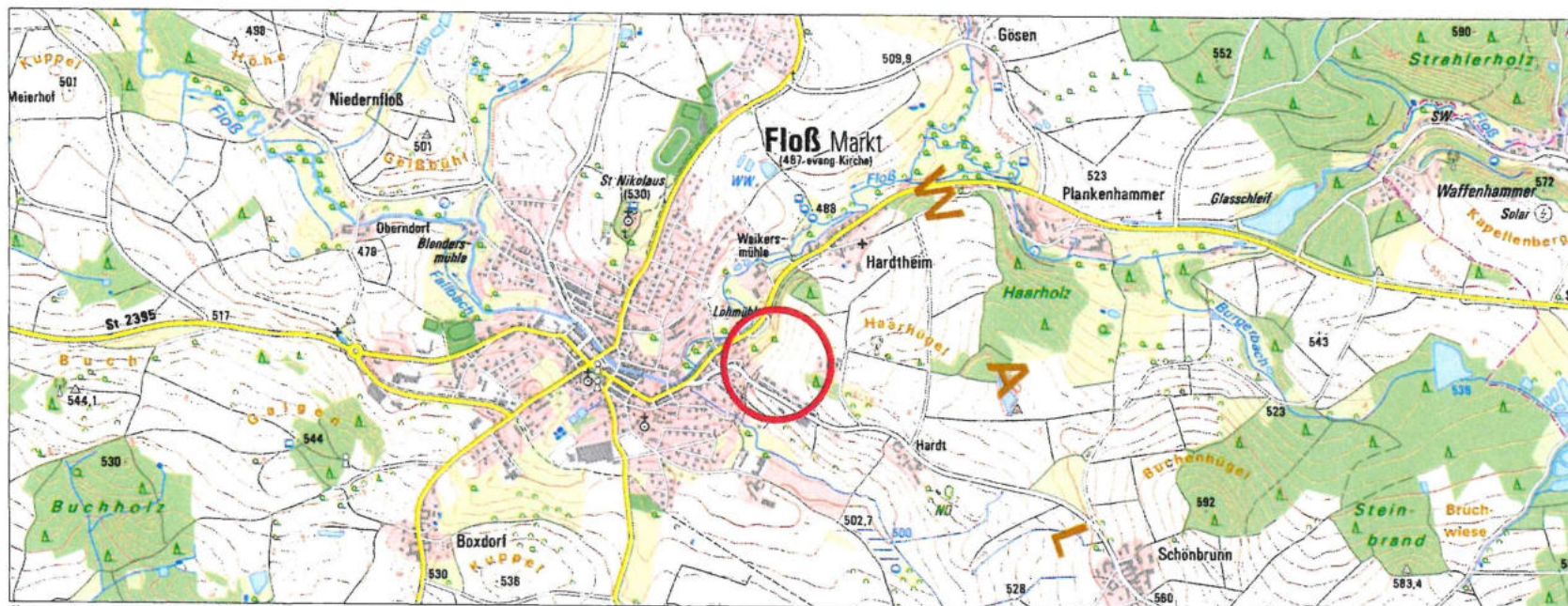
Planersteller:



INGENIEURBERATUNG GMBH

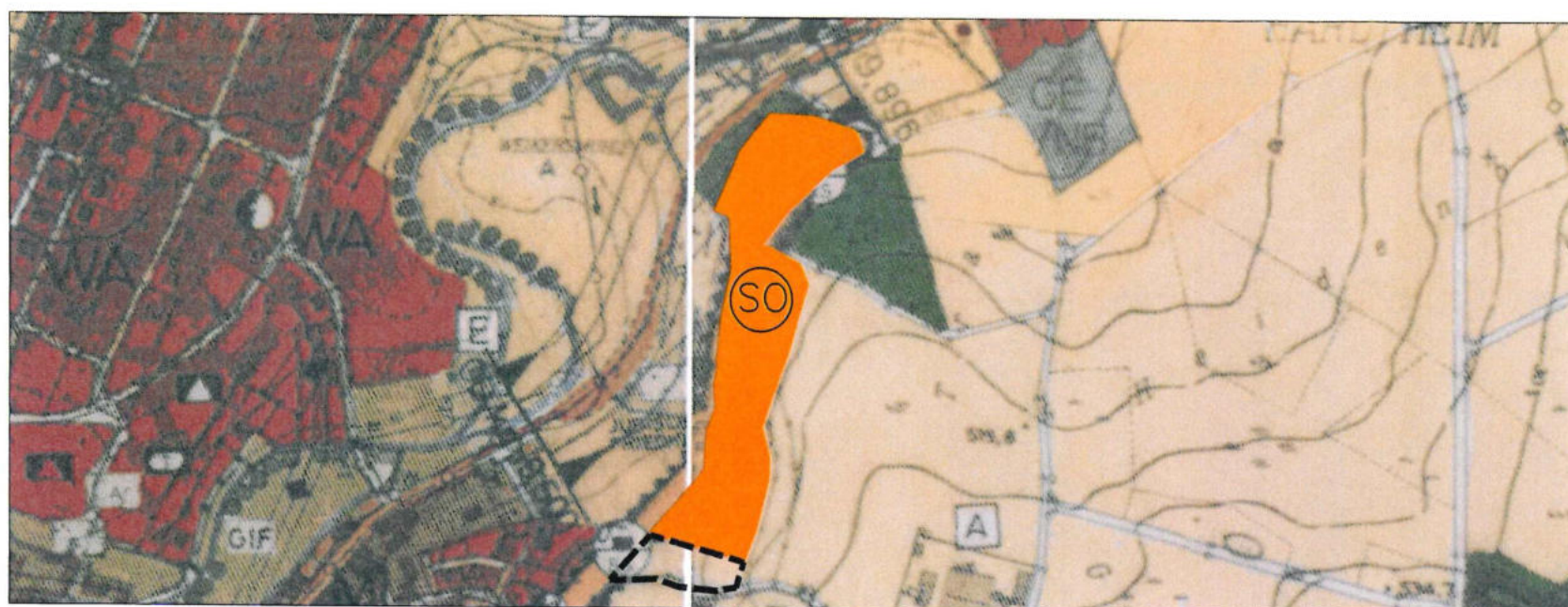
INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de



Übersichtskarte mit Änderungsbereich

M: 1:25.000



Flächennutzungsplan mit Bestandskraft

M: 1:10.000



Änderungsbereich zur Flächennutzungsplanänderung

M: 1:10.000

VERFAHRENSVERMERKE

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 20.07.2023 DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS BESCHLOSSEN.

DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANSÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 20.07.2023 HAT IN DER ZEIT VOM 11.08.2023 BIS 11.09.2023 STATTGEFUNDEN.

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANSÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 20.07.2023 HAT IN DER ZEIT VOM 11.08.2023 BIS 11.09.2023 STATTGEFUNDEN.

ZU DEM ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANSÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.2023 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 12.12.2024 BIS 01.01.2025 BETEILIGT.

DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANSÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.2023 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 12.12.2024 BIS 01.01.2025 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE GEMEINDE FLOSS HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.04.2025 DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 10.04.2025 FESTGESTELLT.

FLOSS, DEN 10.04.2025

Robert Lindner
ROBERT LINDNER, 1. BÜRGERMEISTER

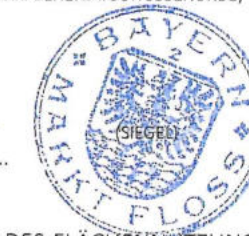


DAS LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WALDNAAB HAT DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG MIT BESCHIED VOM 23.10.2025 AZ 42/6.100-02-01 GEMÄß § 6 BAUGB GENEHMIGT.

(SIEGEL GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

AUSGEFERTIGT
FLOSS, DEN 10.11.2025

Robert Lindner
ROBERT LINDNER, 1. BÜRGERMEISTER



DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ÄNDERUNG NR. XX WURDE AM 10.11.2025 GEMÄß § 6 ABS. 5 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAMIT WIRKSAM

FLOSS, DEN 10.11.2025

Robert Lindner
ROBERT LINDNER, 1. BÜRGERMEISTER



Markt Floß
Rathauspl. 3, 92685 Floß



Änderung des Flächennutzungsplans

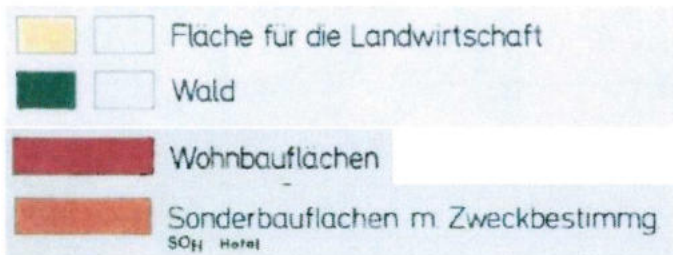
Deckblatt der Flächennutzungsplanänderung

Maßstab:	1 : 10.000 / 25.000	Plan-Nr.:	PN2023_02
Bearbeitet:	M. Rembold	Datum:	26.11.2023
Gezeichnet:	M. Rembold	Geändert:	

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
92507 Nabburg - Windpallßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieur.de

Legende:



—◆—◆— MITTELSPANNUNGSLEITUNG (ERDLEITUNG)

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

DECKBLATT UND VERFAHRENSVERMERKE	2
BEGRÜNDUNG	4
1 RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
2 VORBEMERKUNG.....	6
3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	7
4 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG	8
5 PLANUNGSVORGABEN	9
5.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU	9
5.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	11
6 PLANUNG	11
6.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG	12
6.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG	12
6.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	12
6.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR	13
7 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ.....	14
8 UMWELTBERICHT	15
8.1 EINLEITUNG.....	15
8.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	15
8.3 UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	15
8.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
8.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	19
8.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	20
8.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	21
8.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	22

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

Bayerische Gemeindeordnung (BayGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist,

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

2 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Markt Floß verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit der Änderung „Sondergebiet Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Photovoltaik Hohe Trat“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Markt Floß beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie - im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bereich der Flurstücke 403 (TF), 402/1 (TF) und 402, Gemarkung Schönbrunn, Markt Floß durch die Hesta Umweltstrom GmbH, Weikersmühle 1 A, 92685 Floß.

Die vorgesehene Freiflächen- Photovoltaikanlage ist als „Erweiterung“ der angrenzend auf einer vorbelasteten Fläche (ehemalige Bauschuttdeponie) bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage, ebenfalls betrieben durch die Hesta Umweltstrom GmbH, vorgesehen.

Einer Zersiedelung der Landschaft soll damit entgegengewirkt werden.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen hierzu die Ausgleichs- und Ersatzflächen der bereits bestehenden PV-Anlage überplant und zukünftig als PV-Freiflächenanlage genutzt werden. Der entsprechende naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich erfolgt gesamtheitlich auf externen Flächen.

Entsprechend soll das Flurstück 402 gänzlich, bis auf eine Heckenreihe im Süden, ebenfalls der Nutzung als PV-Freiflächenanlage zugeführt werden.

Ein Teil der Flächen sind bereits als Sondergebietsfläche ausgewiesen und mit Ausgleichsmaßnahmen belegt.

Diese wurden bisher noch nicht umgesetzt, werden jedoch in der Bilanzierung als „vorhanden“ berücksichtigt und aufgenommen.

Der verbleibende Teilbereich ist derzeit im geltenden Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird ebenfalls als eine Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden (Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien).

Insofern ist die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich nur für den verbleibenden Teilbereich der Flurstücks-Nr. 402 (TF) notwendig.

Die betroffenen Grundstücke werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen „Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Energieversorgung“ (SO für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie) einschließlich anteilig enthaltener Ausgleichsflächen beabsichtigt die Markt Floß dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der

Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Weiterhin wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

4 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Markt Floß, Gemarkung Schönbrunn.

Das geplante Änderungsgebiet umfasst das Flurstücke 402 (TF), Gemarkung Schönbrunn mit einer Gesamtfläche von ca. 2.307 m². Direkt nördlich angrenzend befindet sich bereits ein Sondergebiet „Photovoltaik“. Es handelt sich somit prinzipiell um eine Erweiterung der bestehenden Anlage.

Das Planungsgebiet liegt östlich von Floß, direkt angrenzend an die bereits seit ca. einigen Jahren vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Deponie.

Derzeit wird das Grundstück der Planungslage als Grünland ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gewässer befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Planungs-/ Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nach Erforderlichkeit im Rahmen der parallelen Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes im Plangeltungsbereich selbst mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,23 ha und wird begrenzt durch:

- Im Norden: die Flurlinienkontur der vorhandenen Freiflächenphotovoltaikanlage Flurstücke- Nr. 402, 402/1 und 403, Gemarkung Schönbrunn,
- Im Westen: die Flurlinienkontur des Flurstücks Nr. 463, Gemarkung Schönbrunn, eine Fläche mit hauptsächlich gemischter Nutzung
- Im Süden: die Flurlinienkontur eines Flurweges, Flurstück- Nr. 401, Gemarkung Schönbrunn,
- Im Osten: die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen des Flurstücks 406, Gemarkung Schönbrunn

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		b i s h e r	n e u
402	0,23	Landwirtschaft	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie

5 PLANUNGSVORGABEN

5.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Markt Floß und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Markt Floß in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Markt Floß darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.1.1 (Z) „Sichere und effiziente Energieversorgung“ ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“ in Verbindung mit 3.3 (B) sind Freiflächen - Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen dieses Zieles und eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht zwingend notwendig, für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) mit den positiven Auswirkungen der Ansiedlung auf gerade besonders strukturschwache Gemeinden jedoch einzubeziehen.

Nach LEP 6.2.3, Grundsatz 2, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Durch die bereits vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage kann eine Vorbelastung im Sinne dieses Grundsatzes unterstellt werden. Eine Zersiedelung der Landschaft durch den Bau der PV-Freiflächenanlage an einem anderen Standort wird dadurch vermieden.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Durch die Anbindung an eine bestehende PV- Freiflächenanlage und die geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität wird insgesamt den Anforderungen nach B I 1 „Landschaftliches Leitbild“ des RP Oberpfalz Nord nachgekommen.

Das Vorhaben trägt zudem den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des RP Oberpfalz Nord bei, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

In der Zielkarte „Siedlung und Versorgung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorranggebiete dargestellt.

Nach der Zielkarte „Landschaft und Erholung“ des RP liegt das Planungsgebiet am westlichen Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 15 (B I 2.2) „Hinterer Oberpfälzer Wald“. Insofern kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht.

Für das Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst, jedoch existierte in Unmittelbarer Nähe die Deponie „Hardter Hügel“, welche bereits mit

einer PV-Anlage überstellt wurde. Die Konturen der FNP-Änderung ergeben sich aus den verfügbaren Grundstücksflächen sowie der erkundeten Abgrenzung der Deponie.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch keine bedingt einschränkenden Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

5.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i EEG 2017.

6 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen (i.d.R) ohne Betonfundamente in den Boden gerammt. Alternativ können Schraubfundamente verwendet werden.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) und ggf. Energiespeichern erforderlich.
Die Anlage wird eingezäunt.

Der mögliche Netzanschlusspunkt ins 20 kV - Netz befindet sich im Bereich des direkt über die Fläche führenden 20 - kV-Kabel. Eine Einspeisezusage liegt vor. Kabelverlegungen außerhalb des Vorhabenbereichs werden nicht notwendig.

6.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Die geplante Anlage bindet direkt an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an. Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt. Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen).

Eine Fernwirkung der Anlage ist auf Grund wenig exponierten Lage nicht gegeben. Zum Hauptort Floß hin wird die Anlage teilweise durch bereits vorhabende Strukturen abgeschirmt. Rad- und Wanderwege sind im Bereich der Anlage nicht verzeichnet.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der v. g. Gebietslage, zusammen mit der strukturellen Ausprägung in den umgebenden Bereichen, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

6.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an den Hauptort Floß erfolgt auf kurzer Entfernung direkt über das bestehende Flurwegenetz (Flurstücke 401, Gemarkung Schönbrunn und 728, Gemarkung Floß).

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

6.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Lärmbelastungen aus Fahrverkehr im Planungsgebiet sind auf Grund der Betriebsweise, mit dem geringen Wartungsaufwand, ohne Einfluss auf umgebende Nutzungen.

Die Anlage verursacht keine nennenswerten Geräusche (Lärm). Es handelt sich um eine nach Süden exponierte und nicht nachgeführte Anlage.

Die unbewegliche Freiflächenanlage liegt eben auf einer Höhe von ca. 507 m üNN.

Blendwirkungen werden nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der v. g. anzutreffenden Bestandslage, zusammen mit den bestehenden Gehölzstrukturen sowie der Verwendung technisch neuester Module maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Entsprechend wird die geplante PV - Anlage vom Ort Floß aus lediglich im Randbereich in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner kleinteilig zu sehen sein, ohne dabei durch die gewählte Modulausrichtung (Südausrichtung) Blendwirkungen zu erzeugen, so dass hier keine Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Darüber hinaus wurde zur konkreten fachlichen Beurteilung von ggf. möglichen relevanten Blendwirkungen im Einwirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Photovoltaik Hohe Trat“ auf in der Nähe gelegene Wohnbaunutzungen geprüft, ob diese einer Blendung ausgesetzt werden.

Das Blendgutachten wurde durch die Firma Solwerk GmbH, Rotdornweg 4, 96163 Gundelsheim erstellt, deren Ergebnisse in die Planunterlagen im Verfahren übernommen wurden.

Im Fazit wurde für Teile der Wohnbebauung eine Blendung simuliert. Diese befindet sich aber innerhalb der LAI- Richtlinie, sodass hier keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die westlich im Abstand von ca. 26 – 80 m verlaufende Staatsstraße St 2395 taucht topografisch betrachtet zum östlich nahe gelegenen Planungsgebiet hin, höhenmäßig von Norden nach Süden hin verlaufend, zwischen ca. 9 bis 20 m im Einschnitt des Geländebestandes ab und wird hier durch den straßenbegleitenden, zum Teil bis zu 35 m mächtigen, mehrreihigen Bestand an Gehölz- und Heckenstrukturen verstellt.

Insofern wird die geplante PV- Anlage aus Richtung der Staatsstraße St 2395 in den relevanten Sichtfeldern der Fahrer nicht zu sehen sein, so dass hier keine Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Dauerhafte und störende Blendungen von Verkehrsteilnehmern sowie Einwohnern können ausgeschlossen werden.

6.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen - Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage wird empfohlen.

7 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aktuell stellen sich die Flurstücksteile vollständig als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar.

Naturschutzfachlich geschützte Flächen sowie geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes.

Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vom Hauptort weitestgehend nicht oder nur wenig sichtbaren Projektlage mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der direkten Lage an einer bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage zeigt sich die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar. Wander- und Radwege sind im Bereich des Vorhabens nicht verzeichnet.

Auf Grund der konkreten Projektlage des Sondergebietes, und den anzutreffenden Gebietsabschirmungen durch die bestehenden, weitläufiger gelegenen Gehölzstrukturen ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, der voraussichtlich erforderlich werdende Kompensationsumfang dargestellt.

8 UMWELTBERICHT

8.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

8.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

8.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 0,23 ha intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche, wobei die Fläche weiterhin extensiv genutzt der Landwirtschaft weiter, wenn auch eingeschränkt, zur Verfügung steht.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind. Vielmehr wird durch die geplante Umwandlung der intensiv genutzten Grünlandfläche in extensiv genutzte Grünflächen eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Spezieller Artenschutz

Nach den Vorkommen saP-relevante Arten im TK Blatt 6239 LfU) sind folgende Arten potentiell im vorhanden:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	g	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	g
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	u	?
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	g

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			g	g	g	g
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				g		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	g	g
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	g	u	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	g		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			g	g		
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	s	u	s	u
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g		g	
<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u		g	
<i>Cygnus olor</i>	Hockerschwan			g	g	g	g
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g	g	g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke			g	g	g	g
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	g	g		g
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g		?	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	g	g	g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g			
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		u		u	
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	V	V	u	g	g	g
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u
<i>Streptopelia turtur</i>	Turtaube	2	2	s			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	g	g	g	g
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	u		g	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	s	s	

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	s	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	3	u	s

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	V		g	

Abschichtung der Arten nach Lebensraum und vorhandenen Habitaten sowie Erhaltungszustand

Aus der Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) ergeben sich keine Auswirkungen auf den Biber, da im direkten wie auch weiteren Vorhabenbereich keine geeigneten Strukturen für den Biber vorhanden sind.

Für Fledermäuse ergeben sich ebenfalls keine Auswirkungen, da weder Winter- wie auch Sommerquartiere betroffen sein können (es werden keine Bäume oder andere Strukturen) entfernt. Ebenso ergeben sich keine Einschränkungen an Jagdhabitaten, alle vorhandenen Hecken bleiben bestehen.

Bezüglich Vögel der Agrarlebensräume sich ebenfalls keine Verbotstatbestände zu erwarten. Es werden keine Büsche oder Gehölze entfernt, die Fläche selbst ist eingerahmt durch Wohnbebauung und der bereits vorhandenen PV-Freiflächenanlagen sowie Gehölzen und bietet damit auch keinen Lebensraum für die nicht in der Liste aufgeführte Feldlerche. Weiterhin beträgt die „Erweiterung“ lediglich rd. 0,23 ha. Weiterhin wird die Fläche lediglich mit PV-Modulen überstellt und zukünftig extensiv genutzt und stellt damit weiterhin Lebensraum für Vögel dar. Die Einzäunung führt weiterhin zu einer gewissen „Beruhigung“ der Fläche, da mögliche Störeinflüsse, wie z.B. freilaufende Hunde oder Spaziergänger, nicht mehr auf die Fläche gelangen können.

Habitate für die Zauneidechse sind im Vorhabenbereich (Sonnenplätze in Verbindung mit grabbaren Material und schützender Vegetation) nicht vorhanden.

Ebenso fehlen Habitate für Lurche (Wasserflächen). Die Knoblauchkröten benötigen leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden, in die sie sich tagsüber bis gut einen halben Meter, während der Laichzeit aber auch nur wenige Zentimeter tief eingraben können. Diese Habitate sind ebenfalls (siehe Zauneidechse) nicht vorhanden.

Für die ebenfalls an Gewässer gebundene Grüne Flußjungfer fehlen ebenso die notwendigen Habitate.

Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das derzeit im Vorhabensbereich als gering zu bewertende Landschaftsbild wird auf Grund der Lage zu einer bereits bestehenden Freiflächenanlage nur wenig verändert. Durch die angrenzende Photovoltaikanlage ist bereits eine erhebliche Vorbelastung gegeben, durch das Geländere Relief sowie den vorhandenen Strukturen ist bereits eine gewisse „natürliche“ Abschirmung vorhanden. Eine Fernwirksamkeit ist nicht gegeben, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist deshalb gering.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Speichern sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Der Eintrag von Schwermetallen, vor allem durch die ggf. verzinkte Unterkonstruktion ist durch geeignete Maßnahmen möglichst zu minimieren.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Dünger- und Pestizideinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

8.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die Photovoltaikanlage zum Erreichen der Klimaziele sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit müsste an andere Stelle errichtet werden.

Zwar würde bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt und die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben. Jedoch ist dem entgegenzuhalten, dass mit der Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaschutzziele geleistet würde. Die geplante Anlage dient der nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen, reduziert langfristig CO₂-Emissionen und stärkt die regionale Energieversorgung.

Angesichts der drängenden Herausforderungen des Klimawandels und des politischen Ziels, den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen, sind die mit der Planung verfolgten Ziele als so gewichtig einzustufen, dass die damit verbundenen Eingriffe in die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in einem vertretbaren Maß gerechtfertigt erscheinen. Weiterhin werden diese an anderer Stelle vollumfänglich ausgeglichen.

8.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die vorhandenen Strukturen minimiert ist. Die vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlage stellt eine erhebliche Vorbelastung im Planungsbereich dar. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt.

Empfohlen werden folgende Maßnahmen:

- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Abstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. für Amphibien, Reptilien, Kleinsäugern (Hase, Igel etc.)
- weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima sowie auf die Bodenfunktionen.
- Lage in unmittelbarer Nähe zu einem bereits bestehenden PV-Park – dadurch erfolgt für diesen Planungsfall keine weitere Zersiedlung der Landschaft

Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind auf Grund der Verbreitungskarten der Tiere (sie Erreichen den Vorhabenbereich nicht mehr) bzw. auf Grund der nicht vorhandenen Habitatausstattung der Vorhabenfläche i.V.m. den umgebenden Strukturen und der damit verbundenen Nutzungen, nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich, „inkl. Ausgleich vom Ausgleich“, auf knapp 30.000 Wertpunkte.

Diese ergeben sich aus:

Extensiv genutztes Grünland (Umfahrung „alte“ PV-Anlage)*:	G213 – 8 WP
Extensiv genutztes Grünland („alte“ Ausgleichsmaßnahme)*:	G213 – 8 WP
Heckenpflanzung („alte“ Ausgleichsmaßnahme)*:	B113 – 10 WP
Intensiv genutztes Grünland**	G11 – 3 WP

* Bereits rechtsgültige Ausgleichs- und Ersatzflächen zur bestehenden PV-Anlage „Sondergebiet Photovoltaikanlage bei Floß“

** „Erweiterungsfläche“ zur bestehende PV-Freiflächenanlage

Die einzelnen Flächen hierzu ergeben sich aus der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes mit

$$\begin{array}{l} 3.750 \text{ m}^2 \times 8 \text{ WP} \times 0,60 = 18.000 \text{ WP} + 1.080 \text{ WP}^* = 19.080 \text{ WP} \\ 1.000 \text{ m}^2 \times 10 \text{ WP} \times 0,60 = 6.000 \text{ WP} + 360 \text{ WP}^* = 6.360 \text{ WP} \\ 1.960 \text{ m}^2 \times 3 \text{ WP} \times 0,60 = \end{array}$$

	3.528 WP
	28.968 WP

* zzgl. 6 % wg. verspäteter Umsetzung (3 % je Jahr).

Die erforderliche Kompensation kann in den Grundstücksrandbereichen und auf externen Ausgleichsflächen geleistet werden.

8.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering. Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die oben genannten Schutzgüter, sind nicht bekannt oder stehen nicht zur Verfügung.

Die vorgesehene Freiflächen- Photovoltaikanlage ist als „Erweiterung“ der angrenzend auf einer vorbelasteten Fläche (ehemalige Bauschuttdeponie) bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen.

Mit der direkt angrenzenden Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie kann eine Vorbelastung im Sinne dieses Grundsatzes darstellt werden und in diesem Zusammenhang auch auf den Grundsatz nach 7.1.3 LEP verwiesen werden, in freien Landschaftsbereichen Infrastrukturanlagen möglichst zu bündeln.

Insofern stellt die vorgesehene Solarparkfläche Hohe Trat einen solchen vorbelasteten vorrangig geeigneten Standort dar:

- unter Verweis auf das aktuelle Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 ist die Planungsfläche als geeignet einzustufen,
- auf Grund der bereits vorhandenen direkt angrenzenden Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Bauschuttdeponie liegt eine erhebliche Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3, Grundsatz 2, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, vor,
- die Staatsstraße St 2395 verläuft ca. 26 – 80 m westlich,
- südlich befindet sich ca. 190 m entfernt ein größeres landwirtschaftliches Anwesen.

Zu geeigneten Standorten zählen unter Verweis auf die Begründung LEP des aktuellen Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 (Pkt. 1.3 geeignete Standortwahl Ziffer (3)) folgende verbleibende Standortflächen/-lagen im Gemeindegebiet:

	Flächenkulisse / Lage / Bewertung
A	Konversionsflächen – nicht vorhanden
B	Siedlungsbrachen – nicht vorhanden
C	Deponieflächen - vorhanden Rohstoff– Abbaugebietsflächen – nicht vorhanden
D	Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten – nicht vorhanden
E	Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen – nicht vorhanden
F	Flächen nahe Hochspannungsleitungen - nicht vorhanden

FAZIT:

Die Projektlagen als geeignete Standorte (A), (B), (D), E) - (F) sind nicht vorhanden.

Die Flächenkulissen zu (C) -vorhandene Deponieflächen- stehen aufgrund der hier bereits bestehenden PV-Anlagennutzungen nicht weiter zur Verfügung.

Insofern sind derzeit keine mehr geeigneteren Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des Gemeindegebiets, unter Berücksichtigung vernünftiger/ naheliegender“ Alternativen, die nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen, für die beabsichtigte Planung verfügbar; es bestehen keine mehr geeigneteren Planungsalternativen.

Eine Zersiedelung der Landschaft durch den Bau der PV-Freiflächenanlage an einem anderen Standort wird dadurch vermieden.

8.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

8.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Markt Floß die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei allen Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auf Grund der Vorbelastung ebenfalls als gering eingestuft, da bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage im direkten Umfeld vorhanden ist.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie auf externen Ausgleichsflächen erbracht.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Emittierung als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.